



**Satzung
der
St. Sebastianus
Schützenbruderschaft
Köln - Niehl
gegr. 1849 e.V.**

Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Köln - Niehl gegr. 1849 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen " St. Sebastianus Schützenbruderschaft Köln - Niehl gegr.1849 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Köln - Niehl und ist im Vereinsregister unter der Nummer 24 VR 4486 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszwecke

1. Pflege des althergebrachten Brauchtums, wie Schützen- und Volksfest
2. Erhaltung des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießsports
3. Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses
4. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" verfolgt.
5. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Interessen.
6. Mitteln der Bruderschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel der Bruderschaft.

§ 3

Vereinsämter

1. Vereinsämter sind Ehrenämter
2. Ehrenämter können nur von Mitgliedern übernommen werden
3. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Unternehmen zur Durchführung der Instandhaltung und Wahrung des Eigentums gegen Bezahlung bestellt werden.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Die Bruderschaft ist Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., des Rheinischen und des Deutschen Schützenbundes e.V., des Stadtverbandes Kölner Schützen e.V. und des Stadtbezirkssportverband 5.

§ 5

Mitgliedsarten

Der Bruderschaft können angehören:

- a) Aktive Mitglieder Damen und Herren über 21 Jahre
- b) Jungschützen von 16 - 21 Jahre
- c) Schülerschützen bis 16 Jahre
- d) Ehrenmitglieder
- e) Inaktive Mitglieder

Auf Beschluss des Vorstandes können Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Privatperson und jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und Wohnortes schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der / die Bewerber / in für den Fall seiner / ihrer Aufnahme die Satzung an. Bei Ablehnung des Antrages ist die Bruderschaft nicht verpflichtet, die Gründe darzulegen.

Über die Aufnahme der aktiven Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen der Bruderschaft nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Bruderschaft zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Die aktiven Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Allen Mitgliedern laut § 5 a) - c) ist die freie Benutzung der Schießanlage an den festgesetzten Trainingstagen zugesichert. Die Mitglieder laut § 5 a - c sind berechtigt am sportlichen Schießen der unter § 4 genannten Verbände teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass Personen oder Sachen weder gefährdet noch beschädigt werden. Auch ist darauf zu achten, dass dritte Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Schießstände sowie etwa überlassene Geräte sind schonend zu behandeln. Verschmutzungen und nicht erlaubte Änderungen sind zu unterlassen. Jedes Mitglied hat Beschädigungen oder Mängel am Gelände, Schießständen und deren Einrichtung sowie an Geräten, die vor der Benutzung auftreten, unverzüglich dem Vorstand oder der Aufsicht zu melden. Schadhafte Sportstätten - Einrichtungen oder Geräte dürfen nicht mehr benutzt werden, wenn durch Benutzung die Sicherheit beeinträchtigt wird.
4. Inaktive Mitglieder sind fördernde Mitglieder im Verein. Sie können nicht an den Meisterschaften und Wettkämpfen der Verbände teilnehmen.

§ 8

Beiträge

1. Der Beitrag ist im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres in voller Höhe zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr beträgt 1/3 der Höhe eines Jahresbeitrages. Der Jahresbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Jung - / Schülerschützen und inaktive Schützen zahlen keine Aufnahmegebühr. Der Beitrag wird ebenfalls auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.
3. Bei aktiver Mitgliedschaft der Ehefrau kann auf deren Jahresbeitrag ein Bonus von 25% gewährt werden.
4. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht im ersten Quartal des Kalenderjahres entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Aktive Mitglieder, die bis zum Schützenfest keinen Beitrag gezahlt haben, sind vom Königs- und Prinzenschießen ausgeschlossen. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge ganz oder teilweise für die Zeit der Notlage erlassen werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Vorstand.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt per Einschreiben spätestens drei Monate vor Jahresende,
 - c) Ausbleiben von Beitragszahlungen
 - d) Ausschluss

2. Mitglieder, die den Beitrag über das 1. Quartal hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter Voraussetzung des § 8, Absatz 3, aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

3. Über den Ausschluss berät der geschäftsführende Vorstand, der das auszuschließende Mitglied vorher zu einer Vorstandssitzung einladen kann. Ausschließungsgründe sind:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen der Bruderschaft sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Bruderschaftsorgane
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb der Bruderschaft
 - c) Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt allein dem geschäftsführenden Vorstand.
 - d) Bei Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die MitgliederversammlungDie Gründe für einen Ausschluss müssen nicht bekannt gegeben werden.

4. In allen Fällen wird der bereits entrichtete Beitrag nicht rückerstattet.

§10

Förderkreis der Bruderschaft

Der Bruderschaft ist ein Förderkreis angeschlossen, der die Bruderschaft unterstützt.

§ 11

Bruderschaftsorgane

Organe der Bruderschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1.1. dem geschäftsführenden Vorstand

- a) dem 1. Vorsitzenden (Brudermeister) der gesetzlichen Vertreter gemäß § 26 BGB
- b) dem 2. Vorsitzenden (Brudermeister) der gesetzlichen Vertreter gemäß § 26 BGB

1.2. dem engeren Vorstand

- a.) der Vorstand gemäß a.) und b.)
- b.) Geschäftsführer
- c.) Kassenwart
- d.) Schriftführer
- e.) Oberschießmeister

2. dem erweiterten Vorstand

- a.) geistlichem Präses
- b.) König des laufenden Kalenderjahres
- c.) Kommandant
- d.) Adjutant
- e.) Jungschützenführer
- f.) 2. Jungschützenführer
- g.) 2. Geschäftsführer / Schatzmeister
- h.) 2. Schriftführer
- j.) 1. Schießmeister
- k.) 2. Schießmeister
- l.) 1. Fähnrich
- m.) 2. Fähnrich
- n.) 3. Fähnrich
- o.) Archivar
- p.) Platzmeister
- q.) Beirat

Der Präses, der König des laufenden Kalenderjahres und der Beirat können zu den engeren Vorstandssitzungen eingeladen werden.

- 3.) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- 4.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl.

§ 13

Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als Stellvertreter sind der geschäftsführender Vorstand. Sie vertreten die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (Laut § 26, Absatz 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dahingehend eingeschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 10.000,-- DM die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen ist.

§ 14

Beschlussfassung des Vorstandes

Der engere Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens ein Drittel anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. bzw. des sitzungsleitenden Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 15

Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder ab Volljährigkeit.

§ 16

Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Genehmigung der Jahresrechnung, Begründung wird gegebenenfalls mündlich erklärt.
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Neuwahl des Vorstandes,
 - d. Satzungsänderung,
 - e. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - g. die Auflösung der Bruderschaft.
1. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Bruderschaft ist die Anwesenheit von drei Viertel der aktiven Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und der Auflösung der Bruderschaft ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.
3. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem versammlungsleitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Anträge

Die Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 6 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, noch am Versammlungstage eingehende Anträge zuzulassen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Vier Mitgliederversammlungen müssen jährlich vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 19 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Bruderschaftsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse infrage:

- a. Verwaltungs -, Finanz - und Bauausschüsse,
- b. Schießausschuss,
- c. Ausschuss zur Erhaltung des Eigentums,
- d. Festausschuss,
- e. Jugendausschuss.

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 20

Verwaltungs-, Finanz- und Bauzuschuss

Dem Verwaltungs-, Finanz- und Bauzuschuss gehören neben dem 1. Vorsitzenden die jeweils erforderlichen fachkundigen Mitglieder an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten. Der Ausschuss hat die Sportanlagen und Baulichkeiten der Bruderschaft laufend zu überprüfen, dem Vorstand über Verbesserungen, Reparaturen und dergleichen Bericht zu erstatten und die Ausführung der beschlossenen Maßnahmen zu überwachen.

§ 21

Schießausschuss

Der Schießausschuß unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Schützen als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebs. Er setzt sich zusammen aus dem Oberschießmeister, den Schießmeistern und dem Jungschützenführer.

§ 22

Festausschuss

Der Festausschuss besteht aus Mitgliedern des engeren Vorstandes und weiteren Mitgliedern. Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbständig vor und leitet dieselben.

Der Festausschuss kann sich beliebig aus den Reihen der aktiven und inaktiven Mitgliedern durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 23

Patronatsfest - Schützenfest

Der Sebastianustag wird im Januar mit der hl. Messe gefeiert.

Beim Schützenfest im Sommer wird historisches Brauchtum gepflegt wie z.B. Königs - und Prinzenschießen, Festgottesdienst, Festzüge und Krönungsball. Die Würde eines Schützenkönigs für ein Jahr steht jedem aktiven Mitglied offen, das zwei Jahre der Bruderschaft angehört und das 26. Lebensjahr erreicht hat. Der König kann nach Ablauf seines Königsjahres erstmals nach 3 Jahren wieder auf den Königsvogel schießen.

Die Würde eines Prinzen steht jedem Jungschützen vom 16. bis zum 25. Lebensjahr offen.

Die Würde eines Schülerprinzen steht jedem Schüler bis zum 16. Lebensjahr offen.

Der abdankende König führt den Dienstgrad eines Leutnants, der abdankende Prinz ist Leutnant auf Zeit bis zum 26. Lebensjahr.

§ 24

Kirchliches

Am Patronatsfest wird ein Hochamt für die verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft nach Vereinbarung mit unserem Präses abgehalten.

Beim Ableben eines aktiven Mitgliedes beteiligt sich die Bruderschaft an der Beerdigung mit Fahne, Musik und stiftet einen Kranz. Der geschäftsführende Vorstand ist vom Ableben eines Mitglieds sofort in Kenntnis zu setzen, damit die Einladung zur Teilnahme an der Beerdigung rechtzeitig erfolgen können.

§ 25

Vereinsvermögen

Über das Vereinsvermögen ist ein genaues Verzeichnis zu führen. Der geschäftsführende Vorstand kann Verkäufe sowie Ankäufe und Vermietungen mit Ausnahme von Immobilien eigenhändig tätigen, wenn sie im Interesse der Bruderschaft liegen. An- und Verkäufe von Immobilien bedürfen der Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die Besitztümer der Bruderschaft auf das sorgfältigste verwaltet werden. Einem neuen geschäftsführenden Vorstand sind innerhalb von vier Wochen Vereinsvermögen und Vereins-Inventarverzeichnis zu übergeben. Dieser verpflichtet sich (lt. Satzung) die Anlagen des § 26 BGB unverzüglich zu erfüllen.

§ 26

Kassenführung

Der Kassenwart darf nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes Ausgaben für die Bruderschaft tätigen. Bei allem baren und unbaren Zahlungsverkehr ist nur der 1. Brudermeister oder der 2. Brudermeister mit dem Kassenwart zusammen unterschreibungsberechtigt. Bei allen größeren Ausgaben ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich. Alle Rechnungen und Belege sind als Unterlage zum Kassenbuch geordnet aufzubewahren.

Von der Mitgliederversammlung sind jährlich zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die eine genaue Prüfung der Geschäftsbücher vornehmen und der Versammlung Bericht erstatten.

§ 27

Auflösung der Bruderschaft

1. Die Auflösung der Bruderschaft kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung der Bruderschaft werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Geschäftsführer bzw. die verbliebenen Mitglieder zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der

Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidatoren und sollten durch einen Notar unterstützt werden (§ 47 BGB).

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks muss das Bruderschafts Vermögen nach Ablösung etwaiger Verbindlichkeiten der Pfarrgemeinde St. Katharina Köln – Niehl übergeben mit der Maßgabe, es sozialen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

Köln, 21.11.2018

Günter Lang
1. Brudermeister

Karl Neunzig
2. Brudermeister